

# Neuere Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht

Annette Kugler, Richterin am Verwaltungsgericht München

Der nachfolgende Beitrag, bei dem es sich um die Langfassung des von der Verfasserin gehaltenen Referats bei der 19. Oberbayerischen Tagung „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“ am 10.10.2018 in Unterföhring handelt, gibt einen Überblick über die in letzter Zeit ergangene bemerkenswerte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Fahrerlaubnisrecht, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Die Darstellung konzentriert sich auf die Anerkennung ausländischer EU-Fahrerlaubnisse, Drogenkonsum, Alkoholproblematik, Anforderung von Fahreignungsgutachten, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung und das Fahreignungs-Bewertungssystem, also auf Probleme, mit denen Behörden und Gerichte in der Praxis mit am meisten befasst sind und die auch für in der Beratung und Fahreignungsbegutachtung Tätige von Interesse sind. Der Berichtszeitraum umfasst in erster Linie das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018.

## I. Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen

Die Rechtsprechung zur Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgestellten Führerscheinen ist mittlerweile weitgehend gefestigt. Dennoch stellen sich im Einzelnen weiterhin Rechtsfragen, die erst kürzlich oder noch keiner höchstrichterlichen Klärung zugeführt wurden.

### 1. Führerscheintourismus / Wohnsitzprinzip

Eine unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis muss nicht anerkannt werden, § 28IV 1 Nr. 2 FeV. Ein solcher Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip darf nach der Rechtsprechung des EuGH nur aus dem Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen abgeleitet werden. Die nationale Rechtsprechung hat ihre restriktive Tendenz hinsichtlich der Anerkennungspflicht von EU-Führerscheinen insoweit allerdings auch in jüngster Zeit fortgesetzt. Durch den Eintrag eines im Gebiet des Ausstellungsmitgliedstaats liegenden Wohnorts im Führerschein wird das tatsächliche Innehaben eines Wohnsitzes an diesem Ort nicht positiv und in einer Weise bewiesen, dass die Behörden und Gerichte anderer EU-

Mitgliedstaaten dies als nicht zu hinterfragende Tatsache hinzunehmen hätten<sup>1</sup>. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe nach Art. 15 S. 1 RL 2006/126/EG vermittelt dem Aufnahmemitgliedstaat vielmehr das Recht, sich bei den Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats über das tatsächliche Bestehen eines ordentlichen Wohnsitzes zu erkundigen; dem steht die Verpflichtung dieses Staats gegenüber, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist es auf dieser ersten Stufe der Informationsbeschaffung beim Ausstellungsmitgliedstaat ausreichend, dass diese Informationen darauf „hinweisen“, dass der Inhaber des Führerscheins im Gebiet des Ausstellungsmitgliedstaats einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck begründet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen<sup>2</sup>. Liegen derartige Hinweise vor, dürfen auf der zweiten Stufe auch inländische Umstände zur Beurteilung der Frage, ob die Wohnsitzvoraussetzung eingehalten ist, herangezogen und eine Gesamtschau vorgenommen werden<sup>3</sup>.

In folgenden Fällen hat die Rechtsprechung das Vorliegen unbestreitbarer Informationen aus dem Ausstellungsstaat, die auf einen Wohnsitzverstoß hinweisen, bejaht:

- Anmeldung zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausstellungsmitgliedstaat von knapp über 185 Tagen und Erwerb der Fahrerlaubnis bereits sehr kurze Zeit nach Anmeldung<sup>4</sup>. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass die Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzung nicht stets voraussetzt, dass die 185-Tage-Frist im Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis bzw. der Ausstellung des Führerscheins bereits verstrichen ist<sup>5</sup>. Denn lässt sich eine Person an einem Ort, an dem sie über persönliche (sowie ggf. zusätzlich über berufliche) Bindungen verfügt, in einer Weise nieder, die es als gesichert erscheinen lässt, dass sie dort während des Kalenderjahrs an 185 Tagen wohnen wird, spricht viel für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes ab dem Beginn des Aufenthalts. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der Betreffende über keine weitere Wohnung verfügt oder wenn die Art und die Einrichtung dieser Wohnung bzw. die Art und Intensität der bestehenden persönlichen oder beruflichen Bindung eine Beendigung des Aufenthalts bereits vor dem Ablauf eines halben Jahres als praktisch ausgeschlossen erscheinen lassen.

---

<sup>1</sup> BayVGh, B.v. 20.8.2018 - 11 CS 17.2185 – juris; vgl. EuGH, U.v. 26.4.2012 – C-419/10, Hofmann – juris Rn. 90).

<sup>2</sup> BayVGh, B.v. 12.1.2018 - 11 CS 17.1257 -, juris Rn. 10; B. v. 23.1.2017 - 11 ZB 16.2458 -, juris Rn. 12; OVG Münster, B.v. 9.1.2018 - 16 B 534/17 -, juris Rn. 14 ff m.w.N.; EuGH, – Akyüz -, NJW 2012, 1341 Rn. 75.

<sup>3</sup> stRspr, vgl. BayVGh, B.v. 12.1.2018 - 11 CS 17.1257 -, juris Rn. 10; B. v. 23.1.2017 - 11 ZB 16.2458 -, juris Rn. 12; OVG Münster, B.v. 9.1.2018 - 16 B 534/17 -, Rn. 14 ff.

<sup>4</sup> BayVGh, U.v. 20.3.2018 – 11 B 17.2236 -, NJW 2018, 2343 Rn. 25 ff.

<sup>5</sup> BayVGh, B.v. 22.5.2017 - 11 CE 17.718 – juris Rn. 17; offengelassen in BVerwGE 146, 377.

- Bescheinigung eines nur vorübergehenden Aufenthalts unter Beibehaltung des dauerhaften Aufenthalts in Deutschland, Eintragung einer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins unstreitig nicht mehr gültigen Adresse im Führerschein, und Beendigung des Aufenthalts im Ausstellerstaat kurz nach Ausstellung des Führerscheins<sup>6</sup>.
- Aussage des Gebäudeeigentümers gegenüber der Polizei des Ausstellerstaats, dass sich unter der im Führerschein angegebenen Meldeanschrift nur Sozialwohnungen befinden, die niemals an ausländische Staatsangehörige vergeben worden sind<sup>7</sup>.
- Bescheinigungen über einen zeitweiligen Aufenthalt im Ausstellungsmitgliedstaat mit unterschiedlichen Daten<sup>8</sup>.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie es zu bewerten ist, wenn die Behörden des Ausstellerstaats auf Fragen des Kraftfahrt-Bundesamts zum Wohnsitz, zu Familienangehörigen, Unterkunft, Geschäftsorten, Vermögensinteressen oder Kontakten zu Behörden oder sozialen Diensten auf einem standardisierten Formblatt ausschließlich mit „unknown“, also unbekannt, antworten. Werden – wie regelmäßig - die vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörden des Ausstellerstaats gerichteten Fragen auf einem zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgestimmten Formblatt übermittelt, und verfügt der betreffende Mitgliedstaat über ein Einwohnermelderegister und ggf. auch über ein Ausländerregister, deutet die Beantwortung der Frage nach einem Wohnsitz des Betroffenen mit „unknown“ bei lebensnaher Betrachtung durchaus darauf hin, dass der Betroffene dort überhaupt nicht gemeldet war<sup>9</sup>. Denn Ermittlungen in derartigen Registern sind der um Amtshilfe ersuchten Behörde problemlos möglich und sie ist europarechtlich hierzu verpflichtet. Dennoch geht die Rechtsprechung teilweise auch davon aus, dass es sich bei einer derartigen Antwort um keine Sachinformation handele, weil sie ebenso gut bedeuten könne, dass eine Prüfung der Umstände des Aufenthalts schlicht unterlassen wurde<sup>10</sup>. Denn der EuGH habe hervorgehoben, dass auch die Erklärung der Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats, sie hätten die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft, nicht beweise, dass der Inhaber seinen Wohnsitz nicht im Gebiet dieses Mitgliedstaats hatte<sup>11</sup>.

Wird diese erste Stufe des Vorliegens unbestreitbarer Informationen, die auf einen Scheinwohnsitz hinweisen, „überwunden“, so dürfen sämtliche inländische Umstände zur endgültigen Beurteilung herangezogen werden. Dies schließt insbesondere auch etwaige widersprüchliche Äußerungen des Betroffenen selbst zu den Umständen seines Wohnsitzes

---

<sup>6</sup> BayVGh, U.v. 18.6.2018 - 11 ZB 17.1696 – juris Rn. 28.

<sup>7</sup> BayVGh, B.v. 20.08.2018 - 11 CS 17.2185 -, juris Rn. 18.

<sup>8</sup> BayVGh, B.v. 9.7.2018 - 11 CS 18.1245 -, juris Rn. 17.

<sup>9</sup> OVG Lüneburg, B.v. 20.3.2018 – 12 ME 15/18 – juris Rn. 16; in diese Richtung auch BayVGh, B.v. 8.9.2015 - 11 CS 15.1634 – juris Rn. 16; BayVGh, B.v. 12.1.2018 - 11 CS 17.1257 – juris Rn. 11.

<sup>10</sup> OVG Münster, B.v. 9.1.2018 - 16 B 534/17 – juris Rn. 20 ff; in diese Richtung auch BayVGh, B.v. 22.5.2017 - 11 CE 17.718 – juris Rn. 18.

<sup>11</sup> EuGH, B.v. 9.7.2009 - C- 445/08 – juris Rn. 55.

ein<sup>12</sup>. Denn bei Vorliegen entsprechender Hinweise aus dem Ausstellungsmitgliedstaat, dass das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt ist, besteht eine Obliegenheit, hierzu substantiierte und verifizierbare Angaben zu machen<sup>13</sup>.

## 2. Anerkennung / Umtausch

Mit der Ausstellung eines EU-Führerscheins wird grundsätzlich die Fahreignung nachgewiesen bzw. bestätigt und damit eine neue Fahrerlaubnis erteilt, so dass diese anzuerkennen ist. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst entschieden, dass die Ausstellung eines EU-Führerscheins der Klasse C (LKW) auch die Bestätigung der hierfür vorausgesetzten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B (PKW) umfasst<sup>14</sup>. Der Inhaber eines EU-Führerscheins der Klassen B und C darf deshalb auch dann Kraftfahrzeuge dieser Klassen im Bundesgebiet führen, wenn ihm vor Ausstellung des EU-Führerscheins der Klasse C wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen worden war und er in Deutschland nicht nachgewiesen hatte, wieder fahrgerecht zu sein. Das gilt auch dann, wenn in Spalte 10 des EU-Führerscheins als Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis der Klasse B das ursprüngliche „alte“ Datum eingetragen ist.

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn der Führerschein der Klasse B unter offensichtlichem Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip ausgestellt wurde und auf Grundlage dieses Führerscheins später – ohne Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis – ein neuer, um die Klassen C bzw. D erweiterter Führerschein ausgestellt wird. Der EuGH hat eine Fortwirkung des offensichtlichen Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis sowohl für die bei der Neuausstellung hinzugekommenen Fahrerlaubnisklassen angenommen als auch hinsichtlich der im neuen Führerschein dokumentierten Fahrerlaubnis der Klasse B. Der neue Führerschein muss daher insgesamt nicht anerkannt werden<sup>15</sup>.

Keine die Pflicht zur Anerkennung des Führerscheins begründende Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis liegt vor, wenn der Führerschein lediglich im Wege eines Umtauschs nach Art. 11 I RL 2006/126/EG erworben wird und die ursprüngliche Fahrerlaubnis dem Betroffenen nicht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland verleiht, sei es, weil bei deren Erwerb ein Wohnsitzverstoß vorlag (§ 28 IV 1 Nr. 2 FeV) oder weil nach deren Erteilung im Bundesgebiet eine Maßnahme nach § 28 IV 1 Nr. 3 oder Nr. 4 FeV (Entziehung oder Sperre) ergriffen wurde, die noch nicht getilgt ist. Die diesbezüglich weitgehend einhellige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst bestätigt<sup>16</sup>.

---

<sup>12</sup> BayVG, B.v. 20.8.2018 - 11 CS 17.2185 – Rn. 19.

<sup>13</sup> BVerwG, B.v. 28.1.2015 – 3 B 48/14 -, juris Rn. 6.

<sup>14</sup> BVerwG, U.v. 6.9.2018 - 3 C 31.16 -, juris.

<sup>15</sup> EuGH, U.v. 13.10.2011 - C-224/10, Apelt - Rn. 47 und B.v. 22.11.2011 - C-590/10, Köppl, NJW 2012, 2018 Rn. 52; vgl. auch BVerwG, U.v. 5.7.2018 -3 C 9.17 -, juris Rn. 38.

<sup>16</sup> BVerwG, U.v. 5.7.2018 -3 C 9.17 -, juris.

National-rechtlich folgt die Nichtanerkennung aus einer analogen Anwendung des § 28 IV 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 FeV. Unionsrechtlich wird eine Anerkennungspflicht deshalb nicht ausgelöst, weil im Falle eines bloßen Umtauschs nach Art. 11 I RL 2006/126/EG keine Eignungsprüfung zu erfolgen hat und ein im Wege des Umtausches ausgestellter Führerschein daher nicht geeignet ist, einen nach Erteilung der Fahrerlaubnis festgestellten Fahreignungsmangel zu beheben. Dass eine solche Eignungsprüfung durch den umtauschenden Mitgliedstaat tatsächlich nicht erfolgt ist, ist dem BVerwG zufolge nicht entscheidend<sup>17</sup>. Erkennbar ist ein Umtausch an der Eintragung des harmonisierten Gemeinschaftscodes "70" in Spalte 12 des Führerscheins (vgl. Anhang I RL 2006/126/EG) sowie der Eintragung des Erteilungsdatums des umgetauschten Führerscheins in Spalte 10 des neuen Führerscheindokuments<sup>18</sup>.

Keine Anerkennungspflicht besteht im Falle des Umtausches eines von einem Drittstaat ausgestellten Führerscheins in einen EU-Führerschein (vgl. Art. 11 VI 3 RL 2006/126/EG, § 28 IV 1 Nr. 7 FeV). Ob im Fall des in der Praxis bislang seltenen doppelten Umtauschs eines ursprünglich aus einem Drittstaat stammenden Führerscheins eine europarechtliche Anerkennungsverpflichtung für den Aufnahmemitgliedstaat besteht, ist in den europäischen Führerscheinrichtlinien hingegen nicht eindeutig geregelt. Folgerichtig hat jetzt das OLG Karlsruhe<sup>19</sup> dem EuGH unter Berufung auf diese Vorschrift folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Besteht die Anerkennungspflicht nach Art. 2 I RL 2006/126/EG auch nach dem ohne Fahreignungsprüfung erfolgten Umtausch eines Führerscheins durch einen EU-Mitgliedstaat, wenn der vorherige Führerschein nicht der Anerkennungspflicht unterliegt (hier: der vorherige von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein beruhte seinerseits auf dem Umtausch eines Führerscheins eines Drittstaats, Art. 11 VI 3 RL 2006/126/EG)?“ Der dortige Angeklagte ist im Besitz eines polnischen Führerscheins, der 2011 im Wege des Umtausches eines 2010 ausgestellten ungarischen Führerscheins ausgestellt wurde. Der ungarische Führerschein geht wiederum zurück auf einen gefälschten russischen Führerschein aus dem Jahr 1986. Sowohl das OLG Karlsruhe als auch der VGH Mannheim<sup>20</sup> gehen davon aus, dass der polnische Führerschein nicht anzuerkennen ist, weil die Vorschriften des § 28 IV 1 Nr. 7 FeV und des Art. 11 VI 3 RL 2006/126/EG nach ihrem Wortlaut und dem sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Normzweck dahin auszulegen sind, dass die Anwendung nicht auf den erstmaligen Umtausch des Führerscheins eines Drittstaates beschränkt ist.

---

<sup>17</sup> BVerwG, U.v. 5.7.2018 – a.a.O. Rn. 51.

<sup>18</sup> OVG Weimar, B.v. 20.6.2018 - 2 EO 154/17 -, Blutalkohol 55, 385, Rn. 18 ff; VG München, B.v. 4.9.2018 - M 26 S 18.3652 – juris.

<sup>19</sup> OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 20.12.2017, NZV 2018, 339.

<sup>20</sup> B.v. 18.7.2017 – 10 S 1216/17 - NJW 2017, 3673.

## II. Fahreignung

### 1. Gelegentlicher Cannabiskonsum

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist u.a. nur dann fahrgeeignet, wenn er zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und dem Konsum von Cannabis trennt (Nr. 9.2.2 Anlage 4 FeV). Nach der neueren Rechtsprechung des BayVGh rechtfertigt allerdings eine einmalige Fahrt unter dem Einfluss von Cannabis bei nur gelegentlichem Konsum noch nicht die Annahme fehlenden Trennungsvermögens, sondern ist lediglich Anlass, gemäß § 14 I 3 FeV im Ermessenswege über die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu entscheiden. Würde bereits bei einer ersten Drogenfahrt vom fehlenden Vermögen zwischen dem Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs ausgegangen, verbliebe für die Vorschrift des § 14 II Nr. 3 FeV kein Anwendungsbereich mehr. Zudem führe die bisherige Auslegung zu einer Ungleichbehandlung von Cannabis- und Alkoholkonsum, die der Verordnungsgeber so nicht gewollt habe.

Die übrige oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist der Auffassung des BayVGh allerdings nicht gefolgt<sup>21</sup> und geht weiterhin davon aus, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits bei einer einzelnen Fahrt unter Cannabiseinfluss ab einem THC-Wert von 1,0 ng/ml im Blutserum entfällt. Es entspreche gefestigter Rechtsprechung, dass ab einem THC-Wert von 1,0 ng/ml davon auszugehen ist, dass der Betroffene nicht zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennen kann. Die Empfehlung der Grenzwertkommission<sup>22</sup>, erst bei Feststellung einer THC-Konzentration von 3,0 ng/ml oder mehr im Blutserum bei gelegentlich Cannabis konsumierenden Personen eine Trennung von Konsum und Fahren im Sinne von Nr. 9.2.2 Anlage 4 FeV zu verneinen, biete keinen Anlass zu einer Heraufsetzung des Grenzwerts. Die Rechtsfrage nach dem Gefährdungsmaßstab habe das BVerwG dahin entschieden, dass die Möglichkeit einer cannabisbedingten Beeinträchtigung der Fahrsicherheit ausgeschlossen sein muss. Diesbezüglich enthalte die neuere Empfehlung der Grenzwertkommission aber keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse; vielmehr beruhe sie auf einer von der Rechtsprechung des BVerwG abweichenden rechtlichen Wertung. Angesichts der unterschiedlichen Wirkungsweise und des unterschiedlichen Abbauverhaltens von Alkohol und Cannabis unterschieden die maßgeblichen Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung eindeutig zwischen den Folgen von Alkohol- und Cannabiskonsum.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage ist für nächstes Jahr zu erwarten. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung und des Umstands, dass die Auslegung des BayVGh der Systematik der Nr. 9 Anlage 4 FeV kaum entsprechen dürfte und daher nicht

---

<sup>21</sup> ; OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 28.6.2017 - 1 S 27/17 -, juris; OVG Schleswig, B.v. 27.6.2018 – 4 MB 45/18 -, juris; OVG Hamburg, B.v. 15.11.2017 – 4 Bs 180/17, SVR 2018, 70; OVG Bautzen, B.v. 26.1.2018 – 3 B 384/17 -, SVR 2018, 198; VG Mannheim, B.v. 7.3.2017 - 10 S 738/16.

<sup>22</sup> abgedruckt in: Blutalkohol Vol. 52/2015, 322.

vollständig zu überzeugen vermag, ist wohl nicht zu erwarten, dass das BVerwG dem BayVGH folgen wird. Trotz der Unterschiede zwischen Cannabis und Alkohol insbesondere in Wirkungsweise und Abbauverhalten wäre daher der Verordnungsgeber gefordert, auch für Cannabis unter Heranziehung verfügbarer Expertisen (insbesondere der Grenzwertkommission) eindeutige Grenzwerte für den Verlust der Fahreignung und die Anordnung einer MPU zu bestimmen.

## 2. Alkoholproblematik

Hat ein Fahrerlaubnisinhaber im Straßenverkehr ein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt, hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 13 1 Nr. 2c FeV zwingend die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu fordern. Zur Vermeidung einer Gutachtenanordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde daher nicht etwa auf polizeiärztliche Feststellungen zur Beurteilung der Dienstfähigkeit zurückgreifen<sup>23</sup>.

Die weitere Aufklärung der Fahreignung ist auch dann gerechtfertigt, wenn „sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen“ (§ 13 1 Nr. 2 a Alt. 2 FeV). Die die Fahreignungszweifel rechtfertigenden Tatsachen müssen nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, aber die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene zukünftig nicht hinreichend sicher zwischen dem Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr trennen wird (sog mittelbarer Zusammenhang). Das hat jetzt das OVG Schleswig<sup>24</sup> bestätigt. Die Vorschrift gestattet auch die Einbeziehung von Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar verkehrsbezogen sind, weil auch rauschbedingte Verhaltensweisen außerhalb des Straßenverkehrs im Einzelfall Rückschlüsse auf charakterliche Defizite ermöglichen, die sich wiederum mit gleicher Wahrscheinlichkeit in Krafftahrten unter Alkoholeinfluss niederschlagen könnten. Beispielhaft sind dies die Begehung alkoholtypischer Straftaten oder ein alkoholbedingtes, gegenüber Dritten – insbesondere in der Öffentlichkeit – gezeigtes aggressives Verhalten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betroffene in der Vergangenheit schon einmal alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat und umso eher, je größer der Stellenwert ist, den die Benutzung eines Krafftfahrzeuges in dessen Leben spielt.

Nach Beendigung des Alkoholmissbrauchs ist Fahreignung wieder anzunehmen, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist (Nr. 8.2 Anlage 4 FeV). Liegt ausweislich eines medizinisch-psychologischen Gutachtens eine stabile Änderung des Trinkverhaltens vor und ist mithin von einer Beendigung des Alkoholmissbrauchs im Sinne von Nr. 8.2 Anlage 4 FeV auszugehen, darf der Fahrerlaubnis im Regelfall daher keine Auflage im Sinne von § 2 IV 2

---

<sup>23</sup> OVG Bautzen, B.v. 1.3.2018 - 3 B 321/17 – Beck RS 2018, 4649.

<sup>24</sup> OVG Schleswig, B.v. 26.3.2018 - 4 LA 126/17 – Beck RS 2018, 4366.

StVG, § 23 II 1 FeV beigefügt werden. Dies gilt auch dann, wenn das medizinisch-psychologische Gutachten feststellt, dass ein dauerhafter Verzicht auf Alkohol erforderlich ist<sup>25</sup>.

Bei Alkoholabhängigkeit ist grundsätzlich keine Fahreignung gegeben. Problematisch ist dabei stets, die Alkoholabhängigkeit belastbar festzustellen. Grundsätzlich ist das eine medizinische

Frage, die sich an den sogenannten ICD-10-Kriterien orientiert. Es gibt aber Ausnahmen. Drängt sich etwa anhand der Vorgeschichte, der erhobenen Befunde und anhand der eigenen Angaben des Betroffenen zu seinem Umgang mit Alkohol die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit unmittelbar auf, so bedarf es im Rahmen einer diesbezüglichen ärztlichen Begutachtung keiner vertieften Auseinandersetzung mit den Kriterien für eine Alkoholabhängigkeit nach der ICD-10 gemäß Nr. 3.13.2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung<sup>26</sup>.

### **3. Sonstige Fälle der Anforderung von Fahreignungsgutachten**

Unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 11 III 1 Nrn. 4 bis 7 FeV) ist auch die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wegen der Begehung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten „außerhalb des Punktsystems“ gerechtfertigt. Für die Beantwortung der Frage, ob einer oder mehrere Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 11 III 1 Nr. 4 FeV vorliegen, kommt es – nicht anders als im Rahmen des § 11 III 1 Nr. 5 FeV – dem OVG Lüneburg zufolge<sup>27</sup> nicht auf den prozessualen, sondern auf den materiellrechtlichen Tatbegriff an. Auch im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhalts können demnach mehrere Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze im Sinne von § 11 III 1 Nrn. 4 und 5 FeV anzunehmen sein, wenn straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich von Tatmehrheit auszugehen ist.

Die Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ und das damit verbundene Leugnen der Existenz der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt für sich allein noch nicht die Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens wegen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer die Fahreignung ausschließenden psychischen Erkrankung im Sinne der Nr. 7 Anlage 4 FeV<sup>28</sup>. Bedenken in Bezug auf die psychische Kraftfahreignung können sich dem VGH Mannheim zufolge aber ergeben bei gänzlich unzusammenhängenden, völlig verworrenen Aussagen, die zudem eine Vielzahl gravierender sprachlicher Unstimmigkeiten enthalten und nicht einmal eine logische Gedankenfolge erkennen lassen. Begeht ein sog. Reichsbürger Verkehrsordnungswidrigkeiten, die erkennbar auf seine politischen und rechtlichen Auffassungen zurückzuführen sind, oder fällt er (ggf. auch außerhalb des Straßenverkehrs) durch eine besondere Aggressivität auf, so

---

<sup>25</sup> VGH Mannheim, U.v. 11.12.2017 – 10 S 2263/16 – NZV 2018, 149.

<sup>26</sup> OVG Saarlouis, B. v. 21.12.2017 - 1 B 720/17 -, BeckRS 2017, 136615.

<sup>27</sup> OVG Lüneburg, B.v. 29.11.2017 – 12 ME 197/17-, NJW 2018, 647.

<sup>28</sup> VGH Mannheim, B.v. 2.1.2018 – 10 S 2000/17 -, NZV 2018, 150.



bleibt es der Fahrerlaubnisbehörde unbenommen zu prüfen, ob dann die Voraussetzungen vorliegen, um nach § 11 III 1 Nr. 4 bis 7 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.

Die Prüfung, ob eine Gutachtensanordnung rechtmäßig war und ob bei Nichtvorlage des Gutachtens gem. § 11 VIII FeV auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen war, erstreckt sich auch auf die von der Fahrerlaubnisbehörde gem. § 11 II 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Auswahl der in Betracht kommenden Gutachtergruppe. Dabei ist nach der Rechtsprechung die relativ häufig angestellte Erwägung der Fahrerlaubnisbehörden, dass bei der Begutachtung durch Ärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation im Sinne des § 11 II 3 Nr. 1 FeV erfahrungsgemäß häufiger Ungenauigkeiten bei der Begutachtung festzustellen sind und andere Gutachtergruppen, insbesondere Ärzte in Begutachtungsstellen für Fahreignung, die die Anforderung der Anlage 14 FeV erfüllen, genauer und sorgfältiger arbeiten, im Grundsatz nicht zu beanstanden<sup>29</sup>. Zu beachten ist allerdings, dass die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, die gem. Anlage 4a FeV normativen Charakter haben, für bestimmte Erkrankungen Vorgaben hinsichtlich des in Betracht kommenden Gutachterkreises enthalten, die das Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde einschränken<sup>30</sup>. So sprechen die Begutachtungsleitlinien<sup>31</sup> hinsichtlich der affektiven Psychosen und der Schizophrenien in Nrn. 3.12.4 und 3.12.5 ausdrücklich die Empfehlung aus, dass Begutachtungen bzw. erforderliche Nachuntersuchungen von einem Facharzt für Psychiatrie durchzuführen sind.

### **III. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung**

Ist nach einer strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69a StGB wegen Trunkenheit im Verkehr die verhängte Sperrfrist abgelaufen, wobei die Blutalkoholkonzentration weniger als 1,6 Promille betrug, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ohne vorherige Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens<sup>32</sup>. Wird der Fahrerlaubnisbehörde während des Neuerteilungsverfahrens allerdings bekannt, dass gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren wegen einer (weiteren) Straftat läuft, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht (vgl. § 11 III 1 Nr. 4 und Nr. 5 FeV), darf die Behörde vor Wiedererteilung den Abschluss dieses Verfahrens abwarten. Weder die Unschuldsvermutung noch § 3 III 1 StVG stehen dem entgegen<sup>33</sup>.

---

<sup>29</sup> BayVGH, B.v. 7.3.2008 - 11 CS 08.346 – juris Rn. 8; B.v. 29.11.2012 - 11 CS 12.2276 -, juris Rn. 11 f.

<sup>30</sup> VG München, B.v. 3.9.2018 - M 26 S 18.2667 -, BeckRS 2018, 21799, Rn. 18 ff.

<sup>31</sup> Stand: 24.5.2018, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M 115.

<sup>32</sup> BVerwG, U.v. 6.4.2017 - 3 C 13/16 -, ZFS 2017, 295.

<sup>33</sup> BayVGH, B.v. 17.8.2017 – 11 CE 17.1437 -, NZV 2017, 590; zur Anordnung einer MPU nach § 11 III 1 FeV wegen einer Alkoholfahrt und einer anderen Straftat vgl. VG Lüneburg, B.v. 6.4.2018 - 1 B 90/17

-, BeckRS 2018, 5212.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann vor der Wiedererteilung der Fahrerlaubnisklasse C1 eine Fahrerlaubnisprüfung verlangen, wenn der Betreffende seit vielen Jahren nicht mehr im Besitz der Fahrberechtigung für diese Fahrerlaubnisklasse war. Eine Fahrpraxis mit dem LKW auf privatem Gelände, das Führen von landwirtschaftlichen Maschinen und von PKW der Klasse BE seit Wiedererteilung ein Jahr zuvor ist dafür unerheblich<sup>34</sup>.

## IV. Fahreignungs-Bewertungssystem

Die Rechtsprechung zum mit Wirkung vom 1.5.2014 neu konzipierten Fahreignungs-Bewertungssystem hat, insbesondere in Folge der Entscheidung des BVerwG vom 26.1.2017<sup>35</sup>, wonach für die Punktberechnung selbst auf das Tattagprinzip, für das Ergreifen der Maßnahmen und die Verringerung des Punktestands nach § 4 VI 2 und 3 StVG aber nur auf die Kenntniserlangung der zuständigen Behörde abzustellen ist, durchaus eine Festigung erfahren. Dennoch gibt es weiterhin einige umstrittene Aspekte der Neuregelung, die die Rechtsprechung beschäftigen.

Dies betrifft zum einen die Auswirkungen der sog. Überliegefrist des § 29VI StVG. Danach werden Zuwiderhandlungen nach ihrer Tilgung ein Jahr lang nicht gelöscht, damit sie zur (retrospektiven) Feststellung des Punktestandes noch herangezogen werden können. Die Überliegefrist hat den Zweck, nach Ablauf der Tilgungsfrist noch feststellen zu können, ob der Fahrerlaubnisinhaber vorher eine oder mehrere andere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat, die sich auf den Punktestand ausgewirkt haben, zu denen die rechtskräftige Entscheidung aber erst nach Ablauf der Tilgungsfrist im Fahreignungsregister eingetragen wird. Nach der Rechtsprechung des BayVGH sowie des OVG Lüneburg stellt die Löschung einer Eintragung im Fahreignungsregister nach Ablauf der Überliegefrist ein absolutes Verwertungsverbot gemäß § 29 VII StVG dar, so dass die Eintragung auch für eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Punktsystem gemäß § 4 StVG nicht mehr berücksichtigt werden darf<sup>36</sup>. Danach ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Entziehungsentscheidung, dass im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung die Überliegefrist für sämtliche Taten noch nicht abgelaufen ist.

Dieser Auffassung sind das OVG Bautzen<sup>37</sup> und das VG München<sup>38</sup> mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten. Mit der Neukonzeption des Fahreignungs-Bewertungssystems

---

<sup>34</sup> VG Neustadt/W, U.v. 23.5.2018 – 1 K 1113/17 -, SVR 2018, 358.

<sup>35</sup> 3 C 21.15, BVerwGE 157, 235; vgl. Auch OVG Hamburg, B.v. 8.1.2018 – 4 Bs 94/17 -, juris.

<sup>36</sup> BayVGH, B.v. 6.10.2017 – 11 CS 17.953 -, NZV 2018, 47; OVG Lüneburg, B.v. 22.2.2017 - 12 ME 240/16 -, NJW 2017, 1769.

<sup>37</sup> OVG Bautzen, B.v. 29.11.2017 - 3 B 274/17-, juris.

wollte der Gesetzgeber keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen der Überliegefrist herbeiführen. Das Verwertungsverbot des § 29 VII 1 StVG bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses der Behörde, sondern vielmehr auf den in § 4 V 5 StVG bestimmten Zeitpunkt für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 4 V 1 Nr. 1 bis 3 StVG und damit auf die Berücksichtigungsfähigkeit bei der Berechnung des Punktestands. Der vom BayVGH angenommene Widerspruch zwischen § 4 V 5 StVG und § 29 VII 1 StVG besteht nicht. Wäre bei der Anwendung des § 29 VII 1 StVG der Zeitpunkt des Erlasses des Entziehungsbescheids bzw. des Widerspruchsbescheids maßgeblich, würde das von § 4 V 5 StVG angeordnete Tattagprinzip unterlaufen. Dies hätte zur Folge, dass Fahrerlaubnisinhaber weiterhin durch taktische Rechtsmittel den Eintritt der von § 4 Abs. 5 Satz 4 StVG vorausgesetzten Rechtskraft von Entscheidungen in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren in der Erwartung hinausschieben könnten, dass sich ihr Punktestand bis zum Erlass eines Bescheides infolge von Tilgungen und des Ablaufs von Überliegefristen verringern könnte. Auch durch Einlegung eines Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid wäre eine Verringerung des Punktestands dann noch möglich. Nur eine Gesetzesauslegung, wie das Sächsische OVG und das VG München sie vornehmen, wird der unwiderleglichen Vermutung des § 4 V 1 Nr. 3 StVG, wonach der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt, wenn sich acht oder mehr Punkte ergeben, und der Vorschrift des § 4 X 4 StVG, wonach die Wiedererlangung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung voraussetzt, gerecht.

Eindeutig ist aber, dass Taten, deren Tilgungsfrist bereits abgelaufen ist, bei der Berechnung des Punktestandes ausscheiden, auch wenn sie sich noch in der Überliegefrist befinden<sup>39</sup>.

Einen weiteren erwähnenswerten Aspekt stellt die Anwendbarkeit der Bonusregelung des § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG in der bis zum 4.12.2014 geltenden Fassung auf „Altfälle“ dar. Deren Anwendbarkeit ist nach dem OVG Münster auf der Grundlage der Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung des Punktes, also danach zu beurteilen, wann die Rechtskraft der Ahndung eingetreten ist<sup>40</sup>. Ist der jeweilige Punkt mithin bis zum 4.12.2014 entstanden, kommt es – anders als im Urteil des BVerwG vom 26.1.2017 – für den Eintritt der Punktereduzierung nicht auf die Kenntnis der Fahrerlaubnisbehörde, sondern auf den Tattag, also darauf an, ob die Zuwiderhandlung vor Ergreifen der Maßnahme nach § 4 V 1 StVG begangen wurde. Erst mit der Einfügung der § 4 VI 3 und 4 StVG n.F. mit Wirkung vom 5.12.2014 ist der Gesetzgeber von dem bis dahin systemprägenden Warn- und Erziehungsgedanken abgerückt.

---

<sup>38</sup> VG München, B.v. 4.9.2017 -, M 26 S 17.3378 -, NZV 2018, 95.

<sup>39</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 31.8.2018 - OVG 1 S 54.18 – juris; die a.A. des VG Berlin (B.v. 11.6.2018 - 1 L 236.18) und des VG Gelsenkirchen (B.v. 24.4.2018 - OVG 1 S 54.18) ist nicht vertretbar.

<sup>40</sup> OVG Münster, U.v. 28.9.2017 – 16 A 980/16; a.A. BayVGH, U.v. 11.8.2015 - 11 BV 15.909 -, juris Rn. 24; offen gelassen in BVerwGE 157, 235.